



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Mittwoch, 7. April

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune 286

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 18 a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) in Verbindung mit §§ 32 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune vom 29.03.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune ist § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Entsprechend hatte die Stadt Emden sich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung am 29.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt, da an den drei aufeinanderfolgenden Tagen 26.03.2021 bis 28.03.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Emden über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner (26.03.2021 Inz=106,2, 27.03.2021 Inz=120,2 und 28.03.2021 Inz=110,2) lag.

Gemäß § 18 Abs. 4 Corona-VO hat die Stadt Emden die entsprechende Allgemeinverfügung aufzuheben, wenn die 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden unter 100 ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Seit dem 01.04.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz in Emden unter 100 (96,2 – 80,1 – 86,1 – 76,1 – 76,1 – 64,1) und wird nach heutiger Einschätzung in den nächsten Tagen auch nicht wieder auf über 100 steigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 07.04.2021

gez.

Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368), i. d. F. v. 27.03.2021 (Nds. GVBl. S. 166)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg
7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.